

ISTANBUL-KONVENTION

RECHTSCHARAKTER UND INHALTE

- Rechtscharakter:

Nach Unterzeichnung (2011) und Ratifizierung (2017) gilt die Istanbul-Konvention seit dem 1. Februar 2018 im Range eines Bundesgesetzes, das über dem Landesrecht steht, und zugleich weiterhin als Internationales Recht, das eine völkerrechtskonforme Auslegung des nationalen Rechts erfordern kann.

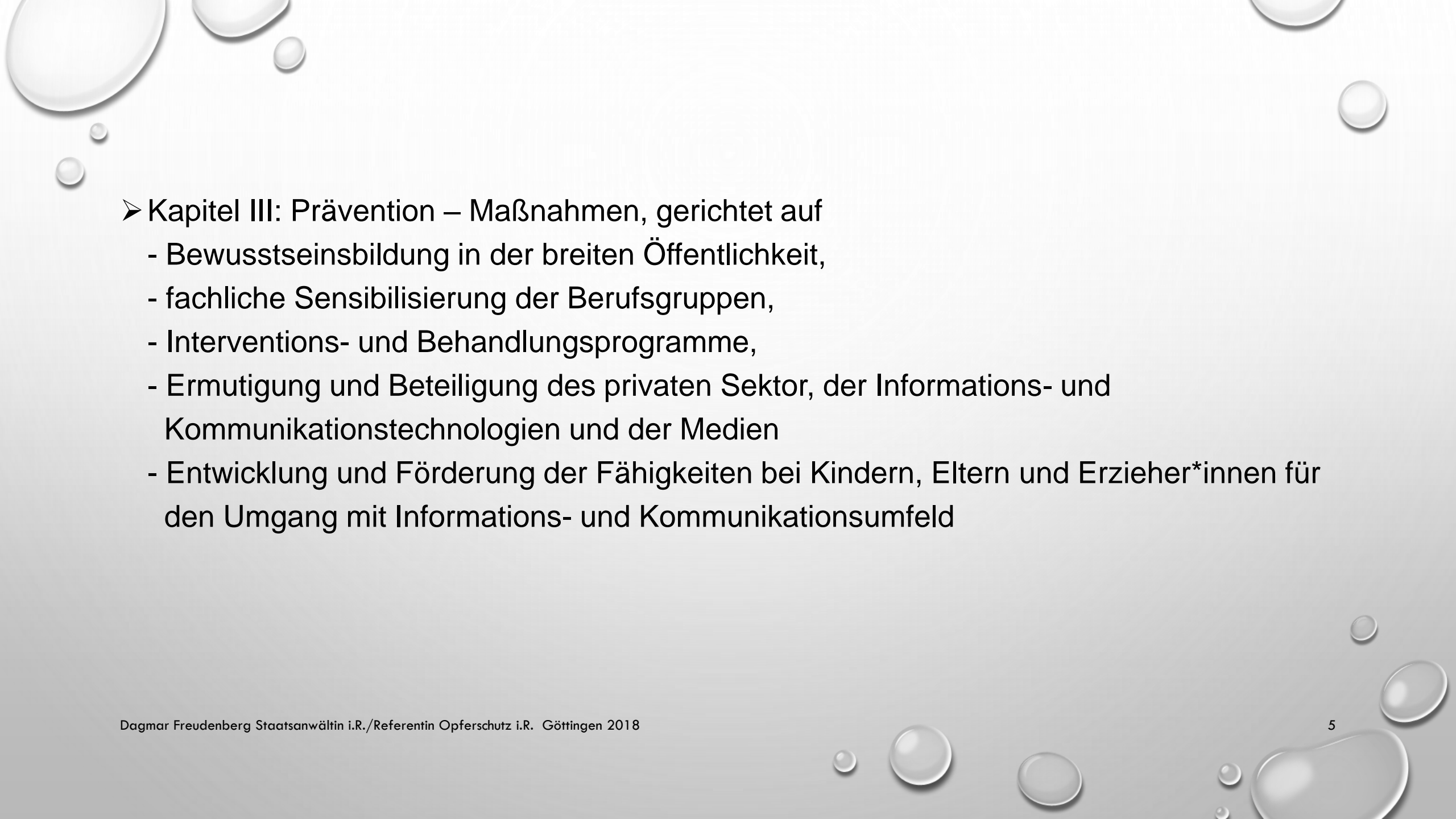
- 12 Kapitel, 81 Artikel; 387 Ziffern Erläuternder Bericht zur Auslegung

12 KAPITEL

- Kapitel I: Grundlegende Prinzipien und zugrundeliegende Definitionen
- Kapitel II: Anforderungen an den Strukturaufbau und Verpflichtungen: Politische Maßnahmen und Finanzen, nichtstaatliche Organisationen, Zivilgesellschaft, Koordinierungsstelle, Datensammlung

12 KAPITEL

- Kapitel I: Grundlegende Prinzipien und zugrundeliegende Definitionen
- Kapitel II: Anforderungen an den Strukturaufbau und Verpflichtungen: Politische Maßnahmen und Finanzen, nichtstaatliche Organisationen, Zivilgesellschaft, Koordinierungsstelle, Datensammlung

- 
- Kapitel III: Prävention – Maßnahmen, gerichtet auf
 - Bewusstseinsbildung in der breiten Öffentlichkeit,
 - fachliche Sensibilisierung der Berufsgruppen,
 - Interventions- und Behandlungsprogramme,
 - Ermutigung und Beteiligung des privaten Sektor, der Informations- und Kommunikationstechnologien und der Medien
 - Entwicklung und Förderung der Fähigkeiten bei Kindern, Eltern und Erzieher*innen für den Umgang mit Informations- und Kommunikationsumfeld

➤ Kapitel IV: Schutz und Unterstützung:

- Berücksichtigung des Verhältnisses zwischen Opfern, Tätern bzw. Täterinnen und Kindern im weiteren sozialen Umfeld
- Stärkung der wirtschaftlichen Unabhängigkeit von Frauen, die Opfer geworden sind
- ggf. Unterbringung verschiedener Schutz- und Hilfsdienste in denselben Gebäuden
- Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse schutzbedürftiger Personen
- unabhängig von Anzeigeerstattung
- allgemeine Hilfsdienste
- spezialisierte Hilfsdienste
- Schutzunterkünfte
- kostenlose Telefonhotline
- Unterstützung für Opfer sexueller Gewalt
- Schutz und Unterstützung für kindliche Opfer-Zeugen

➤ Kapitel V: Materielles Straf- und Zivilrecht:

zivilrechtliche Rechtsbehelfe

Schadensersatz und Entschädigung

Sorgerecht, Besuchsrecht und Sicherheit

Benennung und Definition verschiedener Formen geschlechtsspezifischer Gewalt wie

Zwangsheirat

Nachstellung

psychische Gewalt

körperliche Gewalt

sexuelle Gewalt

Genitalverstümmelung

Zwangsabtreibung und Zwangssterilisierung

sexuelle Belästigung

Straftaten im Namen der sogenannten „Ehre“

Sanktionen und Strafschärfungsgründe

➤ Kapitel VI: Verfahrensrecht

- Ermittlungen ohne ungerechtfertigte Verzögerung
- umgehend geeigneten Schutz
- Prävention durch Strafverfolgungsbehörden
- Gefährdungsanalyse
- Gefahrenmanagement
- Eilschutzanordnungen (Polizei)
- Kontakt- und Näherungsverbote + Schutzanordnungen
- Beweismittel betr. das sexuelle Vorleben und Verhalten des Opfers nur zugelassen, wenn sie sachdienlich und notwendig sind
- Ermittlungen nicht von Anzeigeerstattung abhängig
- konkrete Schutzmaßnahmen während des Gerichtsverfahrens
- unentgeltliche Rechtsberatung
- ausreichende Verjährungsfristen

➤ Kapitel VII: Asyl und Migration – betroffene Flüchtlingsfrauen

- => eigenständiger Aufenthaltstitel der Ehefrau oder Partnerin bei Auflösung der Ehe oder Beziehung unabhängig von deren Dauer bei besonders schwierigen Umständen
- => Möglichkeit der Aussetzung des Ausweisungsverfahrens und Recht auf Beantragung eines eigenständigen Aufenthaltstitel des Opfers bei abhängigem Aufenthaltsrecht
- => verlängerbarer Aufenthaltstitel, wenn auf Grund der persönlichen Lage des Opfers aus Sicht der Behörde erforderlich
- => verlängerbarer Aufenthaltstitel, wenn Aufenthalt des Opfers für Zusammenarbeit bei den Ermittlungen erforderlich
- => Wiedererlangung des vorherigen Aufenthaltsstatus für Opfer der Zwangsverheiratung bei Verbringung in ein anderes Land zur Zwangsverheiratung
- => Asylantrag auf Grund geschlechtsbedingter Verfolgung in Fällen Art. 1 Abschnitt A Ziffer 2 des Genfer Flüchtlingsabkommens („Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe“= „Membership of a particular social group“)
- => geschlechtersensible Aufnahmeverfahren und Hilfsdienste
- => Verbot der Zurückweisung

- Kapitel VIII: Internationale Zusammenarbeit
Maßnahmen betr. Gefährdete Personen
Informationen
Datenschutz
- Kapitel IX: Überwachungsmechanismus
Expertengruppe für die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt = GREVIO
- Kapitel X: Verhältnis zu anderen völkerrechtlichen Übereinkünften
- Kapitel XI: Änderungen des Übereinkommens
- Kapitel XII Schlussbestimmungen

Definition Häusliche Gewalt, Art. 3b

- Im Sinne dieses Übereinkommens bezeichnet der Begriff „häusliche Gewalt“ alle Handlungen körperlicher, sexueller, psychischer oder wirtschaftlicher Gewalt, die innerhalb der Familie oder des Haushalts oder zwischen früheren oder derzeitigen Eheleuten oder Partnerinnen beziehungsweise Partnern vorkommen, unabhängig davon, ob der Täter beziehungsweise die Täterin denselben Wohnsitz wie das Opfer hat oder hatte;

Definition Sexuelle Gewalt Art. 36

Artikel 36 – Sexuelle Gewalt, einschließlich Vergewaltigung

- 1 Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass folgendes vorsätzliches Verhalten unter Strafe gestellt wird:
 - a nicht einverständliches, sexuell bestimmtes vaginales, anales oder orales Eindringen in den Körper einer anderen Person mit einem Körperteil oder Gegenstand;
 - b sonstige nicht einverständliche sexuell bestimmte Handlungen mit einer anderen Person;
 - c Veranlassung einer Person zur Durchführung nicht einverständlicher sexuell bestimmter Handlungen mit einer dritten Person.
- 2 Das Einverständnis muss freiwillig als Ergebnis des freien Willens der Person, der im Zusammenhang der jeweiligen Begleitumstände beurteilt wird, erteilt werden.
- 3 Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Absatz 1 auch auf Handlungen anwendbar ist, die gegenüber früheren oder derzeitigen Eheleuten oder Partnerinnen oder Partnern im Sinne des internen Rechts begangen wurden

Definition sexuelle Belästigung, Art. 40

Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass jede Form von ungewolltem sexuell bestimmtem verbalem, nonverbalem oder körperlichem Verhalten mit dem Zweck oder der Folge, die Würde einer Person zu verletzen, insbesondere wenn dadurch ein Umfeld der Einschüchterung, Feindseligkeit, Erniedrigung, Entwürdigung oder Beleidigung geschaffen wird, strafrechtlichen oder sonstigen rechtlichen Sanktionen unterliegt.